

Synopse

Ergebnis der 2. GR-Beratung vom 23. September 2025

25.148
(24.112)

Zustimmung zum Ergebnis 1. Beratung bzw. Entwurf Regierungsrat mit Ausnahme von
- § 43 Abs. 1; Zustimmung zum Kommissionsantrag

Mittelschulgesetz (MSG); 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	Mittelschulgesetz (MSG)				
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 28 Abs. 3, 31 Abs. 1 lit. a und 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>				
	I.				
	<i>1. Allgemeine Bestimmungen</i>				
	<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt das Bildungswesen an den kantonalen Mittelschulen und der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene (AME).</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>§ 2 Standorte und Trägerschaft</p> <p>¹ Der Grosse Rat entscheidet im Rahmen der kantonalen Richtplanung gemäss § 9 Abs. 4 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ¹⁾ über die Standorte der Mittelschulen und der AME.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet die Mittelschulen und die AME gestützt auf die kantonale Richtplanung durch Verordnung.</p> <p>³ Der Kanton führt die Mittelschulen und die AME als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten.</p>				
	<p>§ 3 Bildungsziel</p>				

¹⁾ SAR [713.100](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>¹ Die Mittelschulen und die AME vermitteln grundlegende fachliche und überfachliche Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit auf Tertiärstufe.</p> <p>² Sie fördern das selbständige und vernetzte Denken sowie die Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen sowie der Studierenden der AME. Zudem unterstützen sie deren persönliche Entwicklung und bereiten diese auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vor.</p>				
	<p>§ 4 Neutralitätsgebot</p> <p>¹ Die Mittelschulen und die AME sind politisch und religiös neutral.</p> <p>² Sie sind der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung verpflichtet.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>§ 5 Schuljahr</p> <p>¹ Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Das erste Semester endet am 31. Januar.</p> <p>² Der Schulunterricht beginnt am zweiten Montag im August und endet mit Beginn der Sommerferien.</p> <p>³ Für Lehrgänge an der AME kann der Regierungsrat durch Verordnung abweichende Regelungen festlegen.</p>				
	<p>§ 6 Unterrichtstage und -zeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Unterrichtstage und -zeiten an den Mittelschulen und der AME durch Verordnung.</p>				
	<p>§ 7 Schulferien</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>¹ Je zwei Wochen Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie drei Wochen Sommerferien werden für den Kanton einheitlich durch den Erziehungsrat festgelegt.</p> <p>² Die vier weiteren Ferienwochen setzt das zuständige Departement fest.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>§ 8 Unterricht und Schulveranstaltungen</p> <p>¹ Der Unterricht findet sowohl im Rahmen des Stundenplans als auch in Form von Exkursionen, Spezialwochen, Sprachaufenthalten und weiteren besonderen Schulveranstaltungen statt.</p>				
	<p>§ 9 Begabtenförderung</p> <p>¹ Für leistungsfähige und -willige Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden besondere Angebote geführt.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung der Angebote der Begabtenförderung, die Teilnahmevoraussetzungen und das Verfahren durch Verordnung.</p>				
	<p>§ 10 Nachteilsausgleich</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>¹ Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mit nachgewiesenen Behinderungen haben Anspruch auf einen angemessenen Nachteilsausgleich.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich das Verfahren, durch Verordnung.</p>				
	<p>§ 11 Schulunfallversicherung</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für eine angemessene Unfallverhütung, versichert die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden gegen die Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und auf dem Schulweg und übernimmt die Prämien.</p> <p>² Die Schulunfallversicherung steht subsidiär zur obligatorischen Krankenversicherung.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Schulunfallversicherung durch Verordnung.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>§ 12 Religionsunterricht</p> <p>¹ Den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften werden zur Erteilung des Religionsunterrichts an den Mittelschulen innerhalb der ordentlichen Schulzeit bis zwei Stunden pro Woche eingeräumt und geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p>				
	<p>§ 13 Verpflegung</p> <p>¹ Der Kanton kann eine kostengünstige Verpflegung an den Mittelschulen ermöglichen.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<i>2. Mittelschulen</i>				
	<p>§ 14 Lehrgänge</p> <p>¹ An den Mittelschulen werden folgende Lehrgänge geführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gymnasium, b) Fachmittelschule, c) Wirtschaftsmittelschule, d) Informatikmittelschule. <p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, an welchen Mittelschulen welche Lehrgänge geführt werden.</p>				
	<p>§ 15 Gymnasium</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>¹ Das Gymnasium bereitet auf das Studium an universitären und pädagogischen Hochschulen vor. Der Bildungsauftrag wird durch die eidgenössischen Vorschriften über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen umschrieben.</p> <p>² Wer den gymnasialen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt die eidgenössisch anerkannte Maturität.</p>				
	<p>§ 16 Zulassung zum Gymnasium</p> <p>¹ Zur 1. Klasse werden zugelassen:</p> <p>a) Absolventinnen und Absolventen der Bezirksschule, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen,</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>b) zuziehende Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, welche die Zulassung an ein eidgenössisch anerkanntes Gymnasium in ihrem Herkunftskanton erhalten haben,</p> <p>c) Schülerinnen und Schüler, die über eine Vorbildung verfügen, wie sie von der entsprechenden Stufe einer anderen gleichwertigen Schule vermittelt wird und welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>² In eine höhere Klasse werden zugelassen:</p> <p>a) zuziehende Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, die in ihrem Herkunftskanton bereits die entsprechende Klasse eines eidgenössisch anerkannten Gymnasiums besucht haben,</p> <p>b) Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Herkunftsland eine Schule, die eine gleichwertige Ausbildung wie ein eidgenössisch anerkanntes Gymnasium anbietet, auf entsprechender Stufe besucht haben.</p>				
	<p>§ 17 Fachmittelschule</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>¹ Die Fachmittelschule vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung gemäss Vorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und bereitet in verschiedenen Berufsfeldern auf Ausbildungen an pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor.</p> <p>² Wer den Lehrgang an der Fachmittelschule erfolgreich abgeschlossen hat, erhält den Fachmittelschulabschluss. Wer im Anschluss daran die Zusatzleistungen gemäss den Vorgaben der EDK erbringt, erlangt die Fachmaturität.</p>				
	<p>§ 18 Wirtschaftsmittelschule</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>¹ Die Wirtschaftsmittelschule vermittelt eine berufliche Grundbildung im kaufmännischen Bereich gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 ²⁾ und führt mit der Berufsmaturität zur Fachhochschulreife.</p> <p>² Wer den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt die Berufsmaturität und erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.</p>				

²⁾ SR [412.10](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>§ 19 Informatikmittelschule</p> <p>¹ Die Informatikmittelschule vermittelt eine berufliche Grundbildung im Bereich der Informationstechnologie (IT) gemäss BBG und führt mit der Berufsmaturität zur Fachhochschulreife.</p> <p>² Wer den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt die Berufsmaturität und erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>§ 20 Zulassung zur Fach-, Wirtschafts- und Informatikmittelschule</p> <p>¹ Zur 1. Klasse werden zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Absolventinnen und Absolventen der Bezirks- und Sekundarschule, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen,b) zuziehende Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, welche die Zulassung an eine eidgenössisch anerkannte Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule in ihrem Herkunftskanton erhalten haben,				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	c) Schülerinnen und Schüler, die über eine Vorbildung verfügen, wie sie von der entsprechenden Stufe einer anderen gleichwertigen Schule vermittelt wird und welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>² In eine höhere Klasse werden zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) zuziehende Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, die in ihrem Herkunftskanton bereits die entsprechende Klasse einer eidgenössisch anerkannten Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule besucht haben,b) Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Herkunftsland eine Schule, die eine gleichwertige Ausbildung wie eine eidgenössisch anerkannte Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule anbietet, auf entsprechender Stufe besucht haben.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>§ 21 Detailregelungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Lehrgängen gemäss § 14 Abs. 1, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Dauer und Struktur,b) die Stundentafeln und Lehrpläne,c) die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung,d) die Beurteilung, Probezeit, Promotion, promotionsbedingte Entlassung aus der Schule, das Zeugnis und die Zwischenbeurteilung (sofern für den jeweiligen Lehrgang erforderlich),				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>e) die Berufsfelder und Fachmaturitätslehrgänge, die an der jeweiligen Fachmittelschule angeboten werden,</p> <p>f) die berufsfeldspezifischen Anforderungen der Fachmaturitätslehrgänge,</p> <p>g) die Ausrichtung der Berufsmaturität und diejenige des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses bei der Wirtschafts- und Informatikmittelschule,</p> <p>h) das betriebliche Langzeitpraktikum und dessen Mindestdauer bei der Wirtschafts- und Informatikmittelschule,</p> <p>i) den Übertritt von einem Lehrgang in einen anderen,</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	j) die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erlangung der Abschlüsse sowie die damit zusammenhängende Organisation, k) den Inhalt und die Formvorschriften des jeweiligen Abschlusszeugnisses.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>3. <i>Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene</i></p>				
	<p>§ 22 Maturitätslehrgang</p> <p>¹ Der Maturitätslehrgang bereitet die Studierenden auf das Studium an universitären und pädagogischen Hochschulen vor. Der Bildungsauftrag wird durch die eidgenössischen Vorschriften über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen umschrieben.</p> <p>² Wer den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt die eidgenössisch anerkannte Maturität.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Lehrgang durch Verordnung, insbesondere diejenigen gemäss § 21 Abs. 1 lit. a–d, j und k sowie die Unterrichtsform und den -ort.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>§ 23 Weitere Lehrgänge</p> <p>¹ Die AME kann weitere Lehrgänge anbieten, die zur allgemeinen Hochschulreife führen oder auf die Zulassung der Diplomstudiengänge einer Pädagogischen Hochschule vorbereiten.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Einzelheiten zu den Lehrgängen durch Verordnung regeln, insbesondere diejenigen gemäss § 21 Abs. 1 lit. a–c und j sowie die Unterrichtsform und den -ort.</p>				
	<i>4. Rechte und Pflichten</i>				
	<i>4.1. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende</i>				
	<p>§ 24 Rechte</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden haben das Recht, in regelmässigen Abständen über den Stand ihrer Leistungen informiert zu werden.</p> <p>² Sie sind zu schulischen Themen und vor schulischen Entscheiden, die sie persönlich betreffen, anzuhören.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden.</p>				
	<p>§ 25 Pflichten</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden sind verpflichtet, den Unterricht in den obligatorischen Fächern und in den gewählten Freifächern zu besuchen sowie an den obligatorischen Schulveranstaltungen teilzunehmen.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>² Sie haben die Anordnungen von Lehrpersonen, Schulleitung und Schulverwaltung zu befolgen und die Schul- und Hausordnung einzuhalten.</p> <p>³ Sie informieren die Abteilungslehrperson oder die Schulleitung über Ereignisse, die sie persönlich betreffen, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur Dispensation, zum Urlaub, zu den Absenzen und zur Entlassung aus der Schule aufgrund lang andauernder Unterrichtsabwesenheit.</p>				
	<p>§ 26 Spitalschulung</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>¹ Für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mit längerem oder wiederkehrendem Spitalaufenthalt ist eine angemessene Beschulung zu gewährleisten.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Nutzung des Angebots durch Verordnung.</p> <p>³ Der Kanton übernimmt die Kosten für die Beschulung vollumfänglich.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>§ 27 Disziplinarmaßnahmen</p> <p>¹ Gegen fehlbare Schülerinnen und Schüler sowie Studierende kommen neben pädagogischen Maßnahmen folgende Disziplinarmaßnahmen zur Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung, b) Androhung der Wegweisung durch die Schulleitung, c) Wegweisung aus der Schule durch das zuständige Departement auf Antrag der Schulleitung. 				
	<p><i>4.2. Eltern</i></p>				
	<p>§ 28 Zusammenarbeit</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>¹ Die Eltern erhalten von der Schule in regelmässigen Abständen Informationen über den Stand der Leistungen und bei Bedarf das für den Schulalltag bedeutsame Verhalten ihrer minderjährigen Kinder.</p> <p>² Die Mittelschulen ermöglichen es den Eltern, einen Einblick in den Schulalltag zu gewinnen und mit der Schulleitung und den Lehrpersonen persönlich ins Gespräch zu kommen.</p> <p>³ Die Eltern informieren die Abteilungslehrperson oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihrer minderjährigen Kinder oder über Ereignisse, die sich in deren Umfeld abspielen, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>				
	<p>5. Gebühren</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>§ 29 Lehrgänge an den Mittelschulen</p> <p>¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Aargau ist der Unterricht an den Mittelschulen unentgeltlich. Vorbehalten sind die Absätze 3 und 4 und § 31. Hinsichtlich der Wohnsitzdefinition gilt Absatz 2.</p>				

² Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton oder Staat auf Basis einer Vereinbarung eine Kostengutsprache leistet, bezahlen ein Schulgeld. Dessen Höhe entspricht demjenigen Betrag, den ein anderer Kanton oder Staat dem Kanton Aargau, gestützt auf die massgebende Vereinbarung für den Besuch des entsprechenden Lehrgangs, pro Schülerin und Schüler sowie pro Schuljahr bezahlt. Es gilt die Wohnsitzdefinition des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 ³⁾ beziehungsweise der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 ⁴⁾.

³ Für die Belegung des Freifachs Instrumental-

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>unterricht kann der Regierungsrat durch Verordnung eine Gebühr von maximal Fr. 1'000.– pro halbe Lektion und Schuljahr festlegen und die Modalitäten regeln.</p> <p>⁴ Zusätzlich kann der Regierungsrat durch Verordnung Gebühren für die Anmeldung, Einschreibung und das Zulassungsverfahren festlegen.</p>				
	<p>§ 30 Lehrgänge an der AME</p> <p>¹ Für Studierende mit Wohnsitz im Kanton Aargau ist der Unterricht an der AME unentgeltlich. Vorbehalten sind die Absätze 3 und 4 sowie § 31. Hinsichtlich der Wohnsitzdefinition gilt Absatz 2.</p>				

³⁾ SAR [400.300](#)

⁴⁾ SAR [400.562](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>² Studierende, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton oder Staat auf Basis einer Vereinbarung eine Kostengutsprache leistet, bezahlen ein Schulgeld. Dessen Höhe entspricht demjenigen Betrag, den ein anderer Kanton oder Staat dem Kanton Aargau, gestützt auf die massgebende Vereinbarung für den Besuch des entsprechenden Lehrgangs, pro Studierende und Studierenden sowie pro Schuljahr bezahlt. Es gilt die Wohnsitzdefinition des RSA 2009.</p> <p>³ Sämtliche Studierenden bezahlen ein vom Regierungsrat durch Verordnung auf maximal Fr. 1'000.– pro Semester respektive Kurs festgelegtes Studiengeld.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	⁴ Zusätzlich kann der Regierungsrat durch Verordnung Gebühren für die Anmeldung, Einschreibung und das Zulassungsverfahren festlegen.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>§ 31 Auslagen und Kosten</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden haben die Auslagen, namentlich für Unterrichtsmaterialien, Lehrmittel, Lizenzen, Drucksachen, Exkursionen und Projekte sowie die Kosten für Sprachaufenthalte und Spezialwochen selber zu tragen.</p>				
	<p><i>6. Organe und Kantonal-konferenz</i></p>				
	<p>§ 32 Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitungen der Mittelschulen bestehen je aus einer Rektorin oder einem Rektor, den Prorektorinnen und Prorektoren sowie wahlweise weiteren Mitgliedern.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>² Die Schulleitung der AME besteht aus der Rektorin oder dem Rektor einer Mittelschule und mindestens einer Prorektorin oder einem Prorektor.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitungen durch Verordnung.</p>				
	<p>§ 33 Konferenzen der Lehrpersonen</p> <p>¹ Die Lehrpersonen einer Mittelschule sowie diejenigen der AME bilden je eine Gesamtkonferenz.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Aufgaben und Befugnisse der Gesamtkonferenz und weiterer von ihm eingesetzter Konferenzen.</p>				
	<p>§ 34 Konferenz der Rektorinnen und Rektoren</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>¹ Die Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen bilden die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departements hat Einsitz in derselben.</p> <p>² Sie konstituiert sich selbst.</p> <p>³ Sie behandelt Fragen, die alle Mittelschulen und die AME betreffen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren durch Verordnung.</p>				
	<p>§ 35 Schulkommission</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>¹ Das zuständige Departement wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren für jede Mittelschule und die AME eine Schulkommission von fünf bis sieben Mitgliedern, davon eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p> <p>² Die Schulkommission berät die Schulleitung. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die weiteren Aufgaben und Befugnisse der Schulkommission. Er kann insbesondere eine Amtszeitbeschränkung vorsehen.</p> <p>³ Die Rektorin oder der Rektor nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen ihrer beziehungsweise seiner Schulkommission teil.</p>				
	<p>§ 36 Kantonalkonferenz</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>¹ Die Delegierten der Lehrpersonen aller öffentlichen Schulen des Kantons bilden die Kantonalkonferenz.</p> <p>² Die Kantonalkonferenz organisiert und konstituiert sich selbst; ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Departement.</p> <p>³ Sie befasst sich mit Schulfragen von allgemeiner Bedeutung, begutachtet Schulangelegenheiten und hat ein Antragsrecht gegenüber dem Erziehungsrat und dem zuständigen Departement.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<i>7. Behörden</i>				
	<p>§ 37 Departement Bildung, Kultur und Sport</p> <p>¹ Dem Departement Bildung, Kultur und Sport kommen neben den andernorts in diesem Gesetz und in anderen Gesetzen verankerten Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gesamtsteuerung der Mittelschulen und der AME zur Erreichung der Bildungsziele durch eine hohe Qualität des Schulangebots im ganzen Kanton,b) Aufsicht über die Mittelschulen und die AME,				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<ul style="list-style-type: none">c) Weiterentwicklung der Lehrgänge an den Mittelschulen sowie der AME und deren Anpassung an aktuelle Vorgaben und Bedürfnisse,d) Unterstützung und Beratung der Schulleitungen,e) Abstimmung der Mittelschulen sowie der AME und ihrer Übergänge an die Tertiärstufe mit anderen Kantonen und dem Bund,f) Festlegung der Qualitätsansprüche an die Mittelschulen beziehungsweise die AME und Bereitstellung eines Instrumentariums für die Qualitätssicherung,g) Evaluation und Monitoring der Qualität der Mittelschulen und der AME.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>² Zudem entscheidet es über</p> <p>a) die Anzahl der an den einzelnen Mittelschulen und der AME zu führenden Abteilungen pro Lehrgang und pro Klasse sowie über die dazu notwendigen Ressourcen,</p> <p>b) die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern aus schulorganisatorischen Gründen an eine andere als die gewünschte Mittelschule.</p>				
	<p>§ 38 Erziehungsrat</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>¹ Der Erziehungsrat besteht aus elf Mitgliedern; den Vorsitz führt die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements; die übrigen Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt, vier Mitglieder auf Vorschlag der Kantonalkonferenz.</p> <p>² Er ist als vorberatende Behörde des Regierungsrats und als beratende Behörde des zuständigen Departements in allen Schulfragen von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören.</p> <p>³ Er betreut bestimmte Abschlussprüfungen an den Schulen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>				
	<p>§ 39 Regierungsrat</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>¹ Der Regierungsrat bewilligt Verpflichtungskredite für Vorhaben gemäss § 40 Abs. 1 bis Fr. 5 Mio.</p> <p>² Er ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Verträge über die Zuweisung und Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden abzuschliessen.</p> <p>³ Er entscheidet über die Durchführung von befristeten Pilotprojekten an den Schulen. Er regelt die hierfür erforderlichen Abweichungen von kantonalen Bestimmungen durch befristete Verordnung.</p>				
	<p>§ 40 Grosser Rat</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>¹ Der Grosse Rat ist endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse ab Fr. 5 Mio. für Bauvorhaben und der dafür notwendigen Grundstückgeschäfte sowie Mieten der Mittelschulen in Aarau, Baden, Lenzburg, Stein, Wettingen, Windisch, Wohlen und Zofingen sowie der AME in Aarau.</p> <p>² Er beschliesst über die Errichtung von Schulen, die vom Kanton gemeinsam mit anderen Trägern geführt werden. Er kann festlegen, dass von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden dieser Schulen mit Wohnsitz im Kanton ein Kostenbeitrag erhoben wird.</p>				
	<p><i>8. Schuldienste</i></p>				
	<p>§ 41 Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>¹ In Bezug auf die Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf, zu denen auch die Jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II zählt, gelten die §§ 42–42c des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ⁵⁾.</p>				
	<p>§ 42 Schulärztlicher Dienst</p> <p>¹ Jede Mittelschule und die AME verfügen über einen schulärztlichen Dienst.</p> <p>² Die Schulärztin oder der Schularzt kann von der Schule beigezogen werden zur</p> <p>a) Beratung zu Gesundheitsthemen, zur Prävention und zur Gesundheitsförderung,</p>				

⁵⁾ SAR [422.200](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>b) Stellungnahme zu ärztlichen Zeugnissen von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden und</p> <p>c) Durchführung von epidemiologischen Massnahmen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum schulärztlichen Dienst durch Verordnung, insbesondere die Einsetzung und die Entschädigung der Schulärztinnen und -ärzte sowie deren zusätzliche Aufgaben.</p>				
	<p>§ 43 Schulsozialarbeit</p> <p>¹ Der Kanton gewährt den Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden den Zugang zur Schulsozialarbeit.</p>		<p>¹ Der Kanton [...] <u>kann</u> den Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden den Zugang zur Schulsozialarbeit <u>gewähren</u>.</p>	Zustimmung	Zustimmung zum Kommissionsantrag
	<p><i>9. Datenschutz und Bildungs-Identität</i></p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>§ 44 Bearbeitung von Personendaten</p> <p>¹ Die Schulen bearbeiten Personendaten von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen und insbesondere der folgenden Aufgaben erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Organisation und Administration,b) Beurteilung des Leistungsstands,c) Aufsicht und Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden,d) Organisation und Durchführung von Schulveranstaltungen,				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>e) Zusammenarbeit mit Schuldiensten unter Vorbehalt von Berufsgeheimnissen,</p> <p>f) Bearbeitung von Gesuchen betreffend Absenzen, Dispensationen und Urlauben sowie Entlassungen aus der Schule aufgrund lang andauernder Unterrichtsabwesenheit,</p> <p>g) Anordnung von Disziplinar massnahmen.</p> <p>² Das zuständige Departement bearbeitet Personendaten gemäss Absatz 1 nur, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig ist.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>§ 45 Bild-, Ton- und Videoaufnahmen</p> <p>¹ Lehrpersonen und solche in Ausbildung dürfen während des Unterrichts Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden machen, soweit sie der individuellen Förderung, Lernstandserhebung, Leistungsbeurteilung oder der Lehrpersonenausbildung dienen und die Betroffenen vorgängig über Ziel und Zweck sowie die konkrete Verwendung der Aufnahmen informiert wurden.</p> <p>² Die Aufnahmen sind wie folgt zu löschen:</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>a) individuelle Förderung und Lernstandserhebung: nach Auswertung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Studierenden,</p> <p>b) Leistungsbeurteilung: nach Rechtskraft der Promotionsentscheidung,</p> <p>c) Lehrpersonenausbildung: nach Auswertung und Besprechung mit den angehenden Lehrpersonen, spätestens nach Rechtskraft der Leistungsnachweise.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>³ Für Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden, die für andere Zwecke vorgenommen oder verwendet werden, namentlich im Rahmen von Schulveranstaltungen, ist die Einwilligung der Schülerinnen und Schülern sowie der Studierenden erforderlich.</p>				
	<p>§ 46 Bekanntgabe von Personendaten</p> <p>¹ Bei einem Schulwechsel gibt die bisherige Schule der neuen Schule diejenigen Personendaten von Schülerinnen und Schülern bekannt, die zur Aufgabenerfüllung durch die neue Schule aktuell erforderlich sind.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>² Darunter fallen auch Informationen über rechtskräftige Urteile betreffend Straftaten, bei denen die psychische, körperliche oder sexuelle Integrität einer anderen Person erheblich beeinträchtigt wurde.</p> <p>³ Keine Bekanntgabe erfolgt, wenn die Straftat mehr als drei Jahre zurückliegt.</p>				
	<p>§ 47 Bildungs-Identität</p> <p>¹ Die Bildungs-Identität ist eine eindeutige und unveränderliche Nutzungs-Identität, die der sicheren Authentisierung der Nutzenden und dem sicheren Zugang zu digitalen Dienstleistungen an den Mittelschulen und der AME dient.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>² Der Kanton kann Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, Lehrpersonen, Mitglieder der Schulleitungen sowie weiteres Schulpersonal mit einer Bildungs-Identität ausstatten.</p> <p>³ Das zuständige Departement kann mit anderen Kantonen oder Dritten zusammenarbeiten. Es stellt sicher, dass die Datenhoheit über die erfassten Daten bei den Nutzenden verbleiben.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Bildungs-Identität durch Verordnung, insbesondere welche weiteren Personen damit ausgestattet werden können.</p>				
	<p><i>10. Übergangs- und Schlussbestimmungen</i></p>				
	<p>§ 48 Provisorien der Mittelschulen</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>¹ Der Grosse Rat ist bis 31. Dezember 2035 endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse ab Fr. 5 Mio. für Bauvorhaben und der dafür notwendigen Grundstücksgeschäfte sowie Mieten von Provisorien der Mittelschulen in den angrenzenden Gemeinden der Standorte gemäss § 40 Abs. 1.</p> <p>² Der Regierungsrat bewilligt Verpflichtungskredite für Vorhaben gemäss Absatz 1 bis Fr. 5 Mio.</p>				
	<p>§ 49 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>				
	<p>II.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	Der Erlass SAR 422.200 (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:				
		<p>§ 10a (neu) Spitalschulung</p> <p>¹ Für Lernende mit längerem oder wiederkehrendem Spitalaufenthalt ist eine angemessene Beschulung zu gewährleisten.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Nutzung des Angebots durch Verordnung.</p> <p>³ Der Kanton übernimmt die Kosten für die Beschulung vollumfänglich.</p>			
	§ 11a (neu) Bildungs-Identität				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>¹ Die Bildungs-Identität ist eine eindeutige und unveränderliche Nutzungs-Identität, die der sicheren Authentisierung der Nutzenden und dem sicheren Zugang zu digitalen Dienstleistungen in der beruflichen Grundbildung dient.</p> <p>² Der Kanton kann Lernende, Lehrpersonen, Mitglieder der Schulleitungen sowie weitere Personen der Anbieter der beruflichen Grundbildung mit einer Bildungs-Identität ausstatten.</p> <p>³ Das zuständige Departement kann mit anderen Kantonen oder Dritten zusammenarbeiten. Es stellt sicher, dass die Datenhoheit über die erfassten Daten bei den Nutzenden verbleiben.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Bildungs-Identität durch Verordnung, insbesondere welche weiteren Personen damit ausgestattet werden können.</p>				
<p>7. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung</p>	<p>Titel nach § 41 (geändert) 7. [...] <u>Beratungsangebote für Ausbildung und [...] Beruf</u></p>				
<p>§ 42 Kantonales Angebot</p> <p>¹ Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist in § 61 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 ⁶⁾ geregelt.</p>	<p>§ 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</p> <p>¹ [...] <u>Der Kanton sorgt für bedarfsgerechte Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf. Dazu gehören die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung [...] sowie die jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II.</u></p>				

⁶⁾ SAR [401.100](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>^{1bis} Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung</p> <ul style="list-style-type: none">a) unterstützt und berät Jugendliche, Erwachsene und beteiligte Bezugspersonen in Fragen der Bildungs-, Berufs- und Studienwahl, der Weiterbildung, der Neuorientierung, der Laufbahngestaltung und der Anrechnung von Bildungsleistungen,b) informiert umfassend über das Bildungsangebot und sorgt für die Bereitstellung von Informationsmitteln,c) arbeitet mit den Bildungsinstitutionen, den Betrieben und den Organisationen der Arbeitswelt zusammen und				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
<p>² Zusätzlich zu den dort festgehaltenen Aufgaben kann sie Interessierte bei der Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen unterstützen. Diese Dienstleistung ist gebührenpflichtig.</p>	<p>d) stimmt das Leistungsangebot mit den Massnahmen der Arbeitsmarktbehörden und anderer Institutionen im Bereich der beruflichen Integration ab.</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Die jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>a) Beurteilung, Beratung und Begleitung der Jugendlichen bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen und psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen oder beruflichen Umfeld zeigen oder sich darauf auswirken,</p> <p>b) Beratung und Unterstützung der Bezugspersonen in Lehrbetrieben, Schulen und Behörden insbesondere in Konflikt- und Krisensituationen sowie in Notfällen und</p> <p>c) Öffentlichkeitsarbeit zu lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann die Standorte der Beratungsstellen festlegen.</p>				
	<p>§ 42a (neu) Unentgeltliches Grundangebot, Kostenpflicht</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung diejenigen Leistungen, die im Sinne eines Grundangebots unentgeltlich sind.</p> <p>² Er kann durch Verordnung den Bezug von Leistungen begrenzen und für darüberhinausgehende Bezüge eine Kostenpflicht einführen. Zudem kann er vorsehen, dass Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten teilweise oder ganz erlassen werden.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	³ Leistungen, die nicht zum Grundangebot gehören, sind zu Vollkosten deckenden Preisen anzubieten.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>§ 42b (neu) Auslagerung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die Führung der Beratungsangebote durch Leistungsverträge öffentlichen oder privaten Anbietenden übertragen.</p> <p>² Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>				
	<p>§ 42c (neu) Verschwiegenheit</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden des Jugendpsychologischen Dienstes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>² Die Schweigepflicht wird durch die Einwilligung der dazu berechtigten Person oder mit schriftlicher Ermächtigung durch das zuständige Departement aufgehoben.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. November 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission BKS vom 10. Juni 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. September 2025
	<p>³ Vorbehalten sind gesetzliche Melde- und Mitwirkungsrechte und -pflichten sowie Absatz 4.</p> <p>⁴ In Fällen von häuslicher Gewalt kann der Jugendpsychologische Dienst die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt informieren und ihr gegenüber auch ohne Einwilligung der berechtigten Person Akten offenlegen.</p>				
	III.				
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>				
	IV.				
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. II.				
	<p>Aarau,</p> <p>Präsident des Grossen Rats</p> <p>Protokollführerin</p>				

